

Verfahrensfreie Wände, Einfriedungen (Zäune) und Sichtschutzzäune

Rechtsgrundlage § 63 Abs. 1 Nr. 7 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Begriffsdefinitionen und Beispiele

- Wände und Einfriedungen

Der Begriff „Einfriedungen“ umfasst sowohl offene Zäune als auch massive Mauern und Hecken.

Sie sind verfahrensfrei in einer ortsüblichen Ausführung bis zu 1,50 m Höhe. Die Länge ist unbegrenzt. „Ortsüblicher Ausführung“ heißt, der umgebenen vorhandenen Bebauung (z.B. Einfriedungen / Zaunanlagen) angepasst.

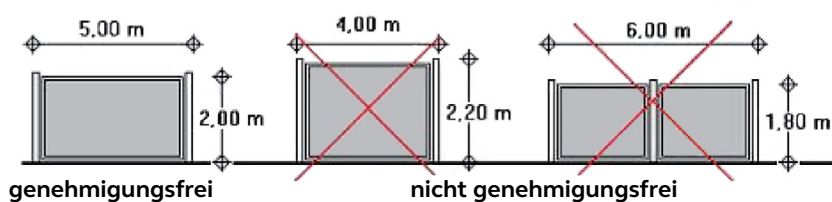
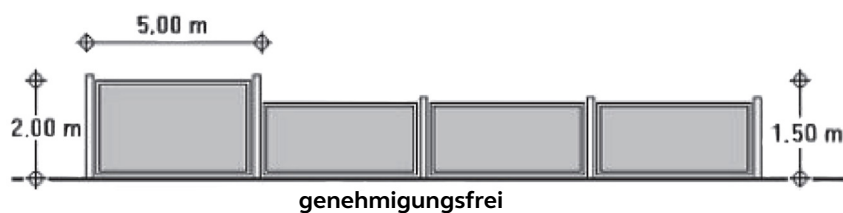
In dieser Höhe sind sie baurechtlich auch an der Grundstücksgrenze zulässig (§ 6 Abs.7 LBO).

Hecken sind keine Einfriedungen nach LBO.

„Offene Einfriedungen“ sind z. B. Weide- oder Maschendrahtzäune müssen durchsichtig sein und dürfen nicht wie eine geschlossene Wand wirken. Sind z. B. die geschlossenen Zaunteile breiter als die Zaunzwischenräume, gilt dies nicht mehr als eine offene Einfriedung.

- Sichtschutzwände (im Terrassenbereich)

Sichtschutzwände sind verfahrensfrei bis zu einer Höhe von 2,00 m und bis zu einer Länge von 5,00 m. Werden diese Abmessungen eingehalten, darf die Sichtschutzwand auch auf der Grundstücksgrenze bzw. in weniger als 3,00 m Entfernung von der Grenze errichtet werden (§ 6 Abs.7 LBO).



Folgende Genehmigungen bzw. Abweichungen sind ggf. erforderlich

Wird eines der oben genannten Maße für die verkehrsfreien Wände, Einfriedungen (z.B. Zäune) und Sichtschutzwände überschritten, ist das Vorhaben genehmigungspflichtig.

Außer bei offenen Einfriedungen ist dann ein Bauantrag mit einem schriftlichen Abweichungsantrag von den Abstandsflächen gem. § 6 LBO zu stellen, da hier die nachbarrechtlichen Belange berührt werden.

Für den Abweichungsantrag ist die schriftliche nachbarrechtliche Zustimmung (formloses Schreiben und Unterschrift auf dem Lageplan und den Bauzeichnungen) zwingend erforderlich.

Beispieltext

Hiermit stimme ich/wir der vorliegenden Planung zu. Dieses gilt auch für meine/unsere Rechtsnachfolger.

Anschrift, Unterschrift, Datum (des/der Grundstücksnachbarn)

Hinweise

Auch das Nachbarrechtsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (NachbG) ist bei der Errichtung von Einfriedungen privatrechtlich zu beachten. Nicht alles, was baurechtlich verkehrsfrei ist, ist auch nachbarrechtlich erlaubt. Hiernach muss die Einfriedung ortsüblich sein und ist von beiden Nachbarn in Abstimmung zu errichten und zu unterhalten (§ § 28, 31 Abs. 1 NachbG).

www.nachbarrecht.de/schleswig-holstein.html

Zuständigkeit für die Bauberatung

Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation

Wegen der Komplexität des öffentlichen Baurechts können in der Bauberatung keine rechtsverbindlichen Auskünfte über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens gegeben werden. Eine rechtsverbindliche Aussage ist nur im Rahmen einer formellen Bauvoranfrage möglich

Anschrift & Kontakt

Fleethörn 9, 24103 Kiel
(Altes Rathaus)

Telefon: 0431 901-2660 (Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr)

E-Mail: bauaufsicht@kiel.de

Bauberatung

Dienstag und Donnerstag 8:30 – 12:30 Uhr

weitere Termine nur nach vorheriger Absprache